**Verschwiegenheitserklärung**

Ich bin heute von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber eingehend darüber belehrt worden, dass ich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Begebenheiten verpflichtet bin, die mir in Ausübung oder anlässlich meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden bzw. bekannt geworden sind. Dazu zählt bereits der Umstand, dass sich ein Patient überhaupt in ärztlicher Behandlung befunden hat sowie dessen Name.

Meine Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf sämtliche wirtschaftlichen, finanziellen, privaten oder sonstigen Umstände, die mir über Patienten mitgeteilt oder bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass sich meine Verschwiegenheitspflicht auch auf interne Praxisvorgänge sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahnarztes und der anderen Mitarbeiter erstreckt.

Ich weiß, dass ich sowohl gegenüber Angehörigen von Patienten als auch gegenüber meinen eigenen Angehörigen, Freunden und sonstigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.

Ferner ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Im Rahmen der Belehrung wurde ich auf § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) hingewiesen.

Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

………………………………. ………………………………..

Ort, Datum Ort, Datum

……………………………………… …………………………………...

Arbeitgeberin/Arbeitgeber Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

**§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, … anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) …

(3) …

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. …

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.